

Archiv 21.04.0  
Geschäft 2021-163  
Status öffentlich  
Stossrichtung 2 Begegnung und Sicherheit / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 27. Oktober 2021

## **Gewerbebetriebe Erleichterungen für das Gastgewerbe aufgrund Corona Pandemie für Errichtung von Witterungsschutzbauten und Beheizung**

### **Ausgangslage**

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wirken sich nach wie vor sehr stark auf die Gastronomiebetriebe aus. Diese leiden immer noch stark unter den drastischen Massnahmen.

Die Corona-Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Während gewisse Branchen sich nach den letzten Monaten erfreulich rasch erholen konnten, ist das Gastgewerbe weiterhin mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert.

Analog der letztjährigen Handhabung sollen auch für diesen Herbst und Winter Erleichterungen für das Gastgewerbe für die Errichtung von Witterungsschutzbauten und Beheizungen bewilligt werden.

### **Erwägungen**

Mit dieser Vorlage soll den Gastronomiebetrieben für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 18. April 2022 (Ostermontag) auf privatem Grund das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern erlaubt werden.

Ebenfalls soll behördlichen Organisationen bzw. medizinische Einrichtungen (z.B. Apotheken) ermöglicht werden im Bedarfsfall rasch beheizte oder unbeheizte Witterungsschutzbauten zu errichten.

#### *Rechtliche Grundlagen und einzuhaltende Regeln*

Grundsätzlich handelt es sich bei Zelten und Unterständen, die den Schutz gegen die Nässe und Kälte bezwecken, um bewilligungspflichtige Gebäude, die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sind.

Zur Frage der Bewilligungspflicht von temporären Bauten und Anlagen enthält das Zürcher Recht keine ausdrückliche Regelung. Es ist somit den Behörden und Gerichten überlassen, diesbezüglich eine gesetzeskonforme Praxis zu entwickeln.

Nach den Brandschutzrichtlinien der VKF gelten Zeltbauten mit einer Grundfläche von max. 150m<sup>2</sup> als Nebenbauten, welche von den Abstandsvorschriften gegenüber angrenzenden Bauten und Anlagen befreit sind.

Aufgrund der vorliegenden Ausnahmesituation und im Sinne einer raschen Unterstützungsmassnahme soll für die Zeit vom 1. November 2021 bis 18. April 2022 auf privatem Grund Gastronomiebetrieben das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten bis 150m<sup>2</sup> und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern erlaubt werden. Dabei sind gewisse Regeln zu beachten.

Die bisherige Praxis ermöglicht bereits eine gesetzeskonforme Beheizung (gemäss kantonalem Energiegesetz) von Aussenflächen auf Privatgrund durch erneuerbare Energien, wie Heizarten mit Pellets oder Holzfeuerungen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften der Luftreinhalteverordnung bzw. der Feuerpolizei zu beachten.

Es gelten folgende Regeln:

- Die Bauten müssen den Anforderungen des Merkblatts der Stadt Zürich «Fliegende Bauten» (Beilage 1), und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.
- Die Bauten dürfen nur auf Privatgrund und bei Zustimmung des Grundeigentümers erstellt werden. Die Nutzung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
- Die Bauten dürfen mit einer Grundfläche von max. 150m<sup>2</sup> während des Zeitraums vom 1. November 2021 bis 18. April 2022 bewilligungsfrei erstellt werden und sind danach selbständig zu entfernen, sofern innert dieser Zeit nicht eine anderslautende Bewilligung eingeholt werden kann.
- Die Bauten sind dem Bereich Sicherheit mit einer Planskizze (Meldepflicht) zu melden. Der Bereich Sicherheit beurteilt zusammen mit dem Bereich Hochbau die örtliche Situation betreffend Sicherheit, Brandschutz, Erschliessung und Einordnung und bestätigt die Umsetzung, falls diese Rahmenbedingungen ausreichend beachtet sind.
- Der Bereich Sicherheit hat zusammen mit der Feuerpolizei die Bauten vor Inbetriebnahme zu kontrollieren.
- Die Betreiber bzw. Patentinhabenden haften für allfällige Schäden. Die Sicherheit von Besuchenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Witterungsschutzbauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und Inhaberinnen und Inhaber. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten. Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung von Witterungsschutzbauten. Auch wenn temporäre Witterungsschutzbauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung des materiellen Rechts verantwortlich. Die Bauten sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
- Heizungen für Zeltbauten bzw. Witterungsschutzbauten müssen den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen.
- Es sind die Nachtruhezeiten und die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf zu beachten. Die verordneten Massnahmen und Verordnungen des Bundesrates bzw. der zuständigen kantonalen Stellen zur Eindämmung des Coronavirus sind einzuhalten. Die Polizeiorgane können Kontrollen vornehmen.

#### *Entzug der aufschiebenden Wirkung*

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz kommt dem Lauf der Rekursfrist und einer Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu.

Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen. Die Corona-Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Während gewisse Branchen sich erfreulich rasch erholen konnten, ist beispielsweise das Gastgewerbe nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert.

Es ist für die vorgenannten Bereiche deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss angeordneten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam werden. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehen können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen von temporären Witterungsschutzbauten aufgrund deren zeitlich befristeter Natur, der Notwendigkeit der Einhaltung der Nachtruhezeiten

sowie aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Covid-19 Virus während lärmempfindlichen Zeiten geringgehalten werden können. Allfälligen gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Aufstellen Witterungsschutzbauten mit einer Grundfläche von max. 150m<sup>2</sup> sowie deren Beheizung mit erneuerbaren Energien ist für Gastronomiebetriebe sowie behördliche Organisationen bzw. medizinischen Einrichtungen vom 1. November 2021 bis 18. April 2022 unter folgenden Bedingungen bewilligungsfrei gestattet:
  - 1.1 Die Bauten müssen den Anforderungen des Merkblatts der Stadt Zürich «Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)» (Beilage 1), und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.
  - 1.2 Die Bauten dürfen nur auf Privatgrund und bei Zustimmung des Grundeigentümers erstellt werden. Die Nutzung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
  - 1.3 Die Bauten sind dem Bereich Sicherheit mit einer Planskizze zu melden (Meldepflicht). Der Bereich Sicherheit beurteilt zusammen mit dem Bereich Hochbau die örtliche Situation betreffend Sicherheit, Erschliessung und Einordnung und bestätigt die Umsetzung, falls diese Rahmenbedingungen ausreichend beachtet sind.
  - 1.4 Der Bereich Sicherheit hat zusammen mit der Feuerpolizei die Bauten vor Inbetriebnahme zu kontrollieren.
  - 1.5 Die temporär erstellten Witterungsschutzbauten sind nach dem 19. April 2022 selbständig zu entfernen, sofern innert diesem Zeitraum nicht eine anderslautende Bewilligung eingeholt werden kann.
  - 1.6 Die Betreiber bzw. Patentinhabenden haften für allfällige Schäden. Die Sicherheit von Besuchenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Witterungsschutzbauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und Inhaberinnen. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten. Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung von Witterungsschutzbauten. Auch wenn temporäre Witterungsschutzbauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung des materiellen Rechts verantwortlich. Die Bauten sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
  - 1.7 Heizungen für Zeltbauten bzw. Witterungsschutzbauten müssen erneuerbare Energieträger verwenden und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Alle Heizungen müssen den lufthygienischen Vorschriften entsprechen.
  - 1.8 Es sind die Nachtruhezeiten und die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf zu beachten. Die verordneten Massnahmen und Verordnungen des Bundesrates bzw. der zuständigen kantonalen Stellen zur Eindämmung des Coronavirus sind einzuhalten. Die Polizeiorgane können Kontrollen vornehmen.

2. Der Bereich Sicherheit wird in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizei und der Abteilung Bau + Werke ermächtigt, Gastronomiebetrieben und behördlichen Organisationen das Aufstellen von Witterungsschutzbauten auf dem öffentlichen Grund bewilligungs- und gebührenfrei zuzuweisen.
3. Einem gegen diesen Beschluss gerichteten Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Ingenieurbüro ewp AG, Effretikon, Feuerpolizei (via Abteilung B + W)
- \_ Bereichsleitung Hochbau
- \_ Bereichsleitung Tiefbau
- \_ Bereichsleitung Sicherheit (zur Information Wirtschafts- und Gewerbebehörde und Kommunale Feuerwehr)
- \_ Akten (Original)

Beilagen:

- \_ Merkblatt «Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)»
- \_ Brandschutzmerkblatt VKF «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen»

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Hanspeter Schmid, Tel. 044 838 85 52, hanspeter.schmid@bassersdorf.ch